

Artikel 6

Ausländer, die nur in die Deutsche Demokratische Republik sichtvermerksfrei einreisen dürfen, benötigen dafür eine volkspolizeilich bestätigte Einladung. Dies gilt nicht für Inhaber amtlicher Pässe, die aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen sichtvermerksfrei in die Deutsche Demokratische Republik einreisen dürfen. Die Deutsche Demokratische Republik wird Ausländer, die nicht die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen, vorbehaltlich des Artikels 12 zurückweisen.

Artikel 7

(1) Ausländern, die von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsgenehmigung für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erhalten haben, wird die sichtvermerksfreie Einreise für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in das Gebiet der anderen Vertragspartei erlaubt.

(2) Den rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Ausländern, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Alters vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit sind, gestattet die Deutsche Demokratische Republik die sichtvermerksfreie Einreise, wenn sie

- in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten reisen, der die Voraussetzungen für eine sichtvermerksfreie Einreise erfüllt, oder
- eine ausländerbehördliche Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

(3) Die Vertragsparteien gestatten Ausländern die Einreise über die innerdeutschen Grenzen auch mit einem Sichtvermerk der anderen Vertragspartei.

Artikel 8

Die sichtvermerksfreie Einreise nach den vorstehenden Bestimmungen setzt voraus, daß die betreffenden Ausländer einen gültigen Paß oder anerkannten Paßersatz mitführen. Die Deutsche Demokratische Republik wird insoweit keine strengeren Maßstäbe anlegen als die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden bei der Sichtvermerkerteilung auch die Interessen der anderen Vertragspartei berücksichtigen und sich zu diesem Zweck ihre Sichtvermerkssperlisten zur Verfügung stellen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien nehmen jederzeit auf Verlangen der anderen Vertragspartei Ausländer zurück, denen sie den Aufenthalt ermöglicht haben.

Artikel 11

Die Rückführung von Ausländern in ihre Herkunftsstaaten obliegt der Vertragspartei, die den Aufenthalt ermöglicht hat. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden bei der Rückführung von Ausländern zusammenarbeiten.

Artikel 12

Die Deutsche Demokratische Republik wird Artikel 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in gleicher Weise wie die Bundesrepublik Deutschland anwenden.

Kapitel III

Zusammenarbeit der Polizeivollzugs- und der Zollbehörden

Artikel 13

(1) Die notwendige Zusammenarbeit der Polizeivollzugsbehörden der Vertragsparteien umfaßt insbesondere:

- eine sach- und zeitgerechte Kommunikation in konkreten Einzelfällen zwischen den beiderseitigen Polizeivollzugsbehörden nach Maßgabe des für die jeweilige Vertragspartei geltenden Rechts über die Ereignisse und Umstände, die sich nach vorliegenden Erkenntnissen auf die öffentliche Sicherheit der jeweils anderen Vertragspartei aus-

wirken können, namentlich über grenzüberschreitende Gefahren und Straftaten, die in ihrer Vorbereitung, Durchführung oder ihren Folgen grenzüberschreitende Bezüge erkennen lassen,

— die Abstimmung von Einzelheiten der örtlichen und regionalen grenzüberschreitenden Fahndung.

(2) Die notwendige Zusammenarbeit der Zollbehörden nach Maßgabe des Rechts der jeweiligen Vertragspartei umfaßt insbesondere eine sach- und zeitgerechte Kommunikation in konkreten Einzelfällen über die Ereignisse und Umstände, die sich nach vorliegenden Erkenntnissen auf die Durchführung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung der jeweils anderen Vertragspartei auswirken können, namentlich über Straftaten, die in ihrer Vorbereitung, Durchführung oder ihren Folgen grenzüberschreitende Bezüge erkennen lassen und nicht bereits von Artikel 32 des Vertrags vom 18. Mal 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt sind. Unterabsatz 2 des Absatzes 1 gilt entsprechend.

Kapitel IV

Fahndung

Artikel 14

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Fahndung bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zusammen:

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien übermitteln einander folgende Fahndungsbestände:

1. Ausschreibungen zur Festnahme wegen einer Straftat oder zur Strafvollstreckung aufgrund einer bestehenden oder beantragten richterlichen Entscheidung;
2. Ausschreibungen zur Festnahme von Ausländern aufgrund rechtskräftiger ausländerrechtlicher Entscheidungen;
3. Ausschreibungen von minderjährigen Vermissten oder sonstiger Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes in Gewahrsam genommen werden sollen;
4. Grenzfahndungsbestand, beschränkt auf Ausschreibungen zur Zurückweisung (Sichtvermerkssperlliste) zur ausschließlichen Verwendung durch die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen und die für die Erteilung von Sichtvermerken zuständigen Stellen;
5. Bestand „Zollrechtliche Überwachung“ zur ausschließlichen Verwendung durch die mit zollrechtlichen Aufgaben betrauten Grenzdienststellen, soweit er sich auf die Rauschgiftbekämpfung bezieht;
6. Ausschreibungen zur Suche nach abhandengekommenen Sachen.

(2) Der bei Inkrafttreten dieses Abkommens von der Bundesrepublik Deutschland zu übermittelnde Bestand darf nur bundesweit relevante Fahndungsnotierungen enthalten. Eine Übernahme von Ausschreibungen nach Absatz 1 in andere Datenbestände unterbleibt. Ein Abgleich übermittelter Datenbestände in ihrer Gesamtheit findet nicht statt.

(3) Ausschreibungen zur Festnahme, die auf Ersuchen ausländischer Stellen erfolgen, können der anderen Vertragspartei dann übermittelt werden, wenn die ausländische Stelle darum ersucht. Ausschreibungen zur Festnahme von Ausländern aufgrund rechtskräftiger ausländerrechtlicher Entscheidungen sind von der ersuchten Vertragspartei als Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung zu behandeln.

(4) Auf die Ausschreibung und die Durchführung der erbetenen Maßnahme findet das Recht der ersuchten Vertragspartei Anwendung, soweit dieses Abkommen keine besondere Regelung enthält. Es dürfen nur solche Ausschreibungen übermittelt werden, bei denen die jeweils ersuchte Maßnahme nach dem Recht der anderen Vertragspartei zulässig ist.

(5) Bei jeder Festnahme, Ingewahrsamnahme oder Einreiseverweigerung aufgrund einer Ausschreibung in einem anderen Fahndungshilfsmittel als den INPOL-Fahndungsdateien ist die Gültigkeit der Ausschreibung unverzüglich durch eine Abfrage der INPOL-Fahndungsdatei zu prüfen.